

1. AUSSCHLIESSLICHER GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Beschaffungsverträge zwischen uns und dem Lieferanten / Auftragnehmer („Lieferant“).
- 1.2 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Einkaufsbedingungen („AEB“). Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere AEB ausschließlich. Abweichende Bedingungen der Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung von diesem ohne besonderen Vorbehalt annehmen.
- 1.3 Nachfolgend ist in diesen Bedingungen mit „Ware“ stets die vom Lieferanten an uns zu erbringende Leistung gemeint, unabhängig ob es sich z.B. um einen Kaufgegenstand, ein Werk oder zu erbringende Dienstleistungen handeln.
- 1.4 Diese AEB gelten im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. ANGEBOTE, BESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1 Die Ausarbeitung von Entwürfen, Angeboten, Kostenvoranschlägen, die Einreichung von Mustern o. ä. hat für uns kostenfrei und unverbindlich zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Unsere Anfragen an den Lieferanten stellen im Zweifel nur Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebots dar, es sei denn, der rechtsverbindliche Charakter ist insbesondere durch Bezeichnung als „Bestellung“, eindeutig erkennbar.
- 2.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von uns nicht innerhalb von zwei Wochen an, so erlischt das in der Bestellung liegende Angebot. Eine verspätete Annahme ist ein neues Angebot des Lieferanten, dass wir innerhalb von vier Wochen nach Zugang der verspäteten Annahme bei uns annehmen können.
- 2.3 Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant ist an seine Angebote vier Wochen gebunden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist bestimmt ist. Können wir mit einer Annahme unseres Angebotes rechnen, insbesondere wenn unsere Bestellung in einer laufenden Geschäftsbeziehung oder aufgrund von Preislisten o. ä. des Lieferanten erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, eine etwaige Ablehnung unseres Angebots innerhalb von drei Werktagen ausdrücklich schriftlich zu erklären. Anderenfalls gilt sein Schweigen als Vertragsannahme.
- 2.4 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben unserer Anfrage oder Ausschreibung zu halten. Enthält die Annahmeerklärung oder ein Bestätigungsschreiben des Lieferanten Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen zu der Anfrage, Ausschreibung oder Bestellung, so hat der Lieferant hierauf deutlich hinzuweisen. Derartige Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.5 In Schreiben, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind unsere Bestellnummer, Artikel- und, Zeichen und Datum in Bezug genommenen Schreiben aufzuführen.
- 2.6 Wir sind nicht verpflichtet, Schreiben, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren, die wir von dem Lieferanten, ihm zurechenbaren Dritten oder seinen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn, uns liegen offensichtliche Hinweise auf Unstimmigkeiten vor. Wir sind auch nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf solchen Dokumenten und die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen.

3. PREISE

- 3.1 Alle genannten Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung – gem. „DDP“ (Incoterms 2020) inklusive der Maßgabe Lieferung frei von uns benannter Verwendungsstelle und Versicherung, das heißt, inklusive handelsüblicher Verpackung inklusive Transport, Transportversicherung (sofern der Abschluss der Versicherung vereinbart oder handelsüblich ist) inklusive Umsatzsteuer. Sofern ausdrücklich eine Übernahme der Fracht- und/oder Verpackungskosten durch uns vereinbart ist, sind diese vom Lieferanten zu verursachen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.
- 3.2 Alle Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Festpreise ohne Gleitklausel in EURO. Nachträgliche Preisänderungen sind ausgeschlossen.

4. RECHNUNGEN, ZAHLUNG

- 4.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei einer verfrühten Lieferung beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt.
- 4.2 Rechnungen sind stets unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer, Kommissions- und Artikelnummern sowie der Lieferanschrift zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig oder entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben des UStG, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für uns zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind. In der Rechnung ist unsere Bestellnummer, Artikel und Kommissionsnummern, Zeichen und Datum von in Bezug genommenen Schreiben aufzuführen.
- 4.3 Wir können verlangen, dass der Lieferant uns Rechnungen auch oder ausschließlich in elektronischer Form nach unseren Vorgaben und für uns ohne zusätzliche Kosten übermittelt. Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 gelten auch für elektronische Rechnungen.
- 4.4 Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet.
- 4.5 Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat uns der Lieferant auf Anforderung eine Sicherheit für die Vorauszahlung durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und geschäftsansässigen Kreditinstituts zu stellen.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 5.1 Nachträgliche von uns gewünschte Änderungen des Leistungsinhalts oder -umfangs sind von dem Lieferanten zu akzeptieren, sofern diese für den Lieferanten zumutbar und durchführbar sind. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erforderlich sind, hat der Lieferant uns vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich auf diese Folgen hinzuweisen.
- 5.2 Im Fall von erforderlichen Mehrkosten oder Terminverschiebungen wird die Vertragsänderung nur wirksam, wenn wir in die Erhöhung der Vergütung bzw. die Terminänderung schriftlich einwilligen oder trotz entsprechenden Hinweises des Lieferanten schriftlich auf der Vertragsänderung bestehen.

6. LIEFERVERPFLICHTUNG, TERMINE

- 6.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Die in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten bzw. -termine sind verbindlich.
- 6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist sind der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Verwendungsstelle.
- 6.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Annahmeverweigerung bzw. die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 6.4 Sofern erkennbar wird, dass eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung eintreten wird, hat uns der

Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Eine solche Information schließt den Eintritt des Verzuges jedoch nicht aus.

- 6.5 Im Falle eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, pro angefangener Woche des Verzugs einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Wertes der Leistung, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleiben uns vorbehalten. Der pauschalierte Schadensersatz wird im Falle eines höheren Schadens angerechnet.

7. LIEFERUNG, EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG, AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES LIEFERANTEN

- 7.1 Alle Lieferungen müssen an der in der Bestellung angegebenen Verwendungsstelle oder, wenn eine besondere Verwendungsstelle nicht vereinbart wurde, an unserem Sitz erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns mitgeteilten Anforderungen an die Versandpapiere einzuhalten und insbesondere auf allen Papieren unsere Bestellnummer anzugeben.
- 7.2 Die Waren müssen zu ihrem Schutz ordnungsgemäß und handelsüblich verpackt und gekennzeichnet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten zum Leistungsort zu transportieren und für die Ware auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, sofern eine solche für die zu liefernde Ware handelsüblich abgeschlossen werden kann.
- 7.3 Wenn Software speziell für uns entwickelt worden ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes.
- 7.4 Der Lieferung ist mindestens ein auf unser Verlangen auch zwei Lieferscheine beizubringen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit uns wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Spätestens 7 Werktage vor Ankunft der Ware müssen uns sämtliche Originaldokumente vorliegen. Sämtliche Schäden und Mehrkosten aus einer verzögerten Zoll- und Einfuhrabwicklung gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- 7.5 Mehr-, Minderleistungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 7.6 Der Lieferant hat Eigentums- und Schutzrechte an den uns gelieferten Waren unverzüglich an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant - soweit nicht zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen - ein unentgeltliches, ausschließliches Nutzungsrecht, welches den vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefergegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.
- 7.7 Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, das Verpackungsmaterial kostenlos entgegenzunehmen bzw. abzuholen.
- 7.8 Gefahrübergang ist gleichgültig, ob der Lieferant selbst transportiert, Dritte mit dem Transport beauftragt oder ob wir ausnahmsweise den Transport selbst übernehmen, stets erst nach Entladung an der Verwendungsstelle.
- 7.9 Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Ver- oder Entladung, ohne dass die Ver- oder Entladung zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter nur als Hilfsperson der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Ver- oder Entladeschäden ist dabei – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit – ausgeschlossen.
- 7.10 Mit der Übergabe der Waren geht das Eigentum auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 7.11 Zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung von Lieferungen oder Leistungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Anspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. ABRUFVERTRÄGE

- 8.1 Haben wir mit dem Lieferanten einen Vertrag über Lieferungen auf Abruf geschlossen, sind wir, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, berechtigt, den Abruf nach Bedarf und in beliebigen (Teil-) Mengen vorzunehmen. Eine Verpflichtung zum Abruf bestimmter oder gleichbleibender Mengen oder zu bestimmten oder regelmäßigen Terminen besteht nicht. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entspricht die Abruffrist der Vertragslaufzeit. Der Lieferant ist nicht berechtigt, einen früheren Abruf zu verlangen. Eine Pflicht zum vollständigen Abruf besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich eine feste Abnahmemenge oder Mindestabnahmemenge vereinbart ist. Voraussichtliche Abnahmemengen stellen nur unverbindliche Bedarfserwartungen dar. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, auf Abruf verkaufte Ware sofort verfügbar zu halten und die Lieferung innerhalb von drei Werktagen oder zu einem von uns bestimmten Termin auszuführen.

9. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG, QUALITÄTSSICHERUNG UND DOKUMENTATION, BEGLEITUNTERLAGEN

- 9.1 Die festgelegten Leistungsmerkmale der herzustellenden bzw. zu liefernden Ware sind von dem Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant steht für die einwandfreie Qualität der gelieferten Waren ein. Insbesondere übernimmt er Gewähr dafür, dass die Ware dem allgemeinen Stand der Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist. Der Lieferant versichert, dass die Ware sämtlichen gesetzlichen und technischen Vorschriften (z. B. Geräte und Produktsicherheitsgesetz) entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Qualitätsnormen, insbesondere DIN-, VDE-, VDI-Normen und allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sowie Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Emissionsschutz-Vorschriften einzuhalten und alle weiteren Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter zu beachten, die vom Gesetzgeber, von zuständigen Aufsichtsbehörden, Dachverbänden und technischen Überwachungsvereinen dazu erlassen wurden. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind uns mitzuliefern. Elektrische Anlagen, Maschinen, Geräte etc. müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, das VDE-Funkschutzzeichen sowie das CE-Zeichen tragen.
- 9.2 Bei Fertigungs- und/oder Bearbeitungsaufträgen trägt der Lieferant die Verantwortung für die mangelfreie Herstellung und die Auswahl des Fertigungs-/Bearbeitungsverfahrens. Er ist für die Auswahl von Material- und/oder das Verfahren verantwortlich.
- 9.3 Stellen wir Teile oder Material bei oder erteilen wir Vorgaben in Bezug auf Material und/oder Fertigungs-/Bearbeitungsverfahren, so hat der Lieferant bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Eignung oder Güte der von uns gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, uns unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf den Auftrag in solchen Fällen nur ausführen, wenn wir trotz des schriftlichen Hinweises des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich an den Vorgaben festhalten. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten kann sich der Lieferant nicht auf die vorgenannten Umstände berufen. Ferner hat der Lieferant uns sämtlichen Schäden aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 9.4 Der Lieferant ist zu angemessenen Qualitätsprüfungen der gelieferten Ware und zur Unterhaltung eines dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden dokumentierten Qualitätsmanagements verpflichtet. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Qualitätsprüfungsaufzeichnungen zu verlangen. Ferner ist der Lieferant zur Durchführung von Materialtests, Probelaufen und Fertigung von „Null-Serien“ in angemessenem Umfang verpflichtet.
- 9.5 Der Lieferant darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einsetzen. Wir können unsere Zustimmung bei Vorlage eines sachlichen Grundes verweigern oder nach Erteilung auch wieder zurückziehen. Vorgesehene Subunternehmer sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Auch im Falle unseres Einverständnisses mit der Beauftragung von Subunternehmern bleibt uns gegenüber der Lieferant verantwortlich.

- 9.6 Wir sind berechtigt, Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen oder von einem von uns Beauftragten durchführen zu lassen.
- 9.7 Wir sind jederzeit berechtigt, Auskunft über den Stand der Leistungen zu verlangen. Insbesondere haben wir das Recht, jederzeit während der Fertigung die Ausführung der Leistungen beim Lieferanten zu überwachen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile bzw. Ausführung schon vor Ablieferung abzulehnen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die zu liefernde Ware oder Teile davon hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. In zumutbarem Umfang sind uns Stichproben auch von Zwischenprodukten zur Verfügung zu stellen. Wird der Lieferant als Subunternehmer tätig, sind wir auch berechtigt, unserem Auftraggeber entsprechende Kontroll- und Besichtigungsrechte beim Lieferanten einzuräumen, ohne dass unsere Kontroll- und Besichtigungsrechte damit erlöschen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Überwachung besteht jedoch nicht. Die Durchführung derartiger Kontrollmaßnahmen hat auf die Verpflichtung des Lieferanten, insbesondere auf seine Gewährleistung und Haftung, keinen Einfluss. Alle hieraus erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden von uns vertraulich behandelt. Wegen der Ausübung derartiger Auskunfts- oder Kontrollmaßnahmen stehen dem Lieferanten keine Kosten-, Aufwendungsersatzungs-, Entschädigungsansprüche oder sonstige Ansprüche zu. Eigenen Aufwand für Auskunfts- oder Kontrollmaßnahmen tragen wir selbst, wenn es sich um Routinestichproben handelt, die ohne konkrete Anzeichen auf das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Lieferanten durchgeführt werden. Lagern Hinweise für eine Pflichtverletzung vor oder wurden in vorherigen Prüfungen Mängel festgestellt, gehen die Kosten der Prüfung/Wiederholungsprüfung zu Lasten des Lieferanten.
- 9.8 Mit der gelieferten Ware sind Begleitunterlagen in deutscher Sprache, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten, kostenlos, erforderlichenfalls in digitaler oder leicht vervielfältigungsfähiger Form mitzuliefern. Die Begleitunterlagen müssen die Funktion der gelieferten Ware umfassend beschreiben. Auch ist der Lieferant verpflichtet, Unterlagen, die eine sachgerechte Durchführung von Montage, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind, uns rechtzeitig zu überlassen. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen sowie Modifikationen des Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.
- 9.9 Der Lieferant hat uns auf unsere Anforderung hin unverzüglich sämtliche Informationen und Belege zu übermitteln, die wir zur Prüfung der Ware bzw. der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten auf Vereinbarkeit mit Sanktionen und sonstigen Außenwirtschaftsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten von Amerika benötigen. Das bezieht sich insbesondere auf Ursprungszeugnisse der Ware und Teile der Ware, beteiligte Subunternehmer und vom Lieferanten beauftragte Transportpersonen oder finanzierende Kreditinstitute.
- 9.10 Bei Lieferung von gefährlichen Gütern hat uns der Lieferant die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 9.11 Für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die der Lieferant im Rahmen seiner Leistungen verwendet, bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn wir die Verwendung genehmigt haben.
- 9.12 Der Lieferant ist verpflichtet, Ware, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.
- 9.13 Der Lieferant gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Ware für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Lieferung.
- 10. EINGANGSPRÜFUNG/ABNAHME**
- 10.1 Die gelieferte Ware wird bei einem Kauf- oder Werklieferungsvertrag von uns innerhalb angemessener Frist auf Transportschäden, Qualitäts- und/oder Qualitätsabweichungen geprüft. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung absenden.
- 10.2 Die vorbehaltlose Annahme oder Ausstellung von Empfangsquittungen/Lieferscheinen durch uns bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte wegen verspäteter oder nicht vertragsgerechter Leistung und erfolgt vorbehaltlich einer nachträglichen Mengen- und Qualitätskontrolle gemäß vorstehendem Absatz.
- 10.3 Zahlungen stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen und mangelfreien Lieferung oder Leistung dar.
- 10.4 Bei Werk- und Werklieferungsverträgen bedarf die Leistung des Lieferanten einer förmlichen schriftlichen Abnahme durch uns. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.
- 11. MÄNGELRECHTE**
- 11.1 Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel der Ware. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und unserer sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neusten Stand der Technik sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Ware hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Ware gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Leistungen stehen uns uneingeschränkt zu.
- 11.2 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungs- und Prüfungskosten, Aus- und Einbaukosten, Verpackungs-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Stillstands- und Umrüstkosten. Dies gilt auch, wenn die Kosten bei uns anfallen. Der Lieferant hat die Kosten insbesondere für die Prüfung auch dann zu tragen, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag, es sei denn, die Mängelanzeige durch uns ist grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt. Gefahr und Kosten für eine ggf. nötige Rücksendung trägt der Lieferant. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Lieferant wie für den Gegenstand der Ware Gewähr.
- 11.3 Ist die Ware mangelhaft, steht uns in jedem Fall die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache als Nacherfüllung zu. Auch bei Kauf- und Werklieferungsverträgen sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist oder in dringenden Fällen auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 11.4 Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.
- 11.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht. Sie beginnt – auch bei Abnahme von Teilleistungen – mit der Ablieferung bzw. Abnahme der gesamten Ware. Die Verjährung ist so lange gehemmt, solange die Leistung wegen eines Mangels überprüft oder die Mängelbeseitigung vorgenommen wird. Die Verjährung läuft wieder von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Mangel beseitigt ist oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Bei Ersatzlieferung bzw. bei Mängelbeseitigung in Bezug auf die nachgebesserten Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen.
- 11.6 Sofern wir von unserem Kunden wegen einer mangelhaften Lieferung in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant uns auf seine Kosten alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen oder sachdienlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich herauszugeben.
- 12. RECHTE DRITTER, SCHUTZRECHTE, WERBEMATERIAL**
- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ländern in denen er den Liefergegenstand oder Teile davon herstellt oder herstellen lässt und Länder, von denen der Lieferant erkennen konnte, dass wir die erworbenen Produkte dort vertreiben, verletzt werden.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht im Sinne von § 12 Abs.1. in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Lieferanten nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.
- 12.3 Stellt sich im Rahmen des Auftrages oder seiner Vorbereitung patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-How heraus, zu dem wir beigetragen haben, werden der Lieferant und wir gemeinsam bei Schutzrechtsanmeldungen als Anmelder auftreten. Die Verwertung von schutzrechtsfähigem Know-How hat unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen.
- 12.4 Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung hinweisen.
- 14. PRODUZENTENHAFTUNG, VERSICHERUNG**
- 14.1 Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist. Der Lieferant wird die Waren so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Die gesetzlichen Regelungen über den Gesamtschuldnerausgleich bleiben unberührt.
- 14.2 Der Lieferant hat in diesem Fall auch alle Aufwendungen einschließlich der Kosten etwaiger Rückrufaktionen zu erstatten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich während der Dauer des Vertrages, mindestens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für seine Lieferungen, eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Kosten einer Rückrufaktion – sowohl von uns als auch unseren Kunden – umfasst, zu unterhalten. Die Versicherung muss mindestens eine Deckungssumme von – pauschal – EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden haben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert das Bestehen der entsprechenden Versicherung nachzuweisen.
- 15. UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN**
- 15.1 Wir behalten uns an allen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen, Plänen, Beschreibungen oder sonstigen Informationen, die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsschluss von uns ausgehändigt oder mitgeteilt werden, alle Rechte, insbesondere das Eigentums- und das Urheberrecht, vor.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und –zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen streng geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Verkörperte Informationen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.3 Dem Lieferant ist es nicht gestattet, ihm von uns oder in unserem Namen überlassene Gegenstände (z. B. Waren, Güter, Modelle, Prototypen, Software oder sonstige Materialien und Muster) durch Rückbau oder Disassemblierung zu analysieren („Reverse Engineering“). Reverse Engineering umfasst dabei auch sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, vertrauliche Informationen zu gelangen;
- 15.4 Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten gemäß § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 hat der Lieferant an uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von uns in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall eine Summe von EUR 50.000 nicht übersteigen. Unberührt bleibt unser Recht weitergehenden Schadenersatz zu fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen, wenn Vertragsstrafe und Schadenersatz das gleiche rechtliche Interesse von uns schützen.
- 16. SORGFALTPFLICHTEN UND EIGENTUMSVORBEHALT FÜR BEIGESTELLTES MATERIAL**
- 16.1 Werden beigestelltes Material und/oder Werkstücke beim Lieferanten beschädigt, zerstört oder kommen diese abhanden, so ist der Lieferant hierfür in vollem Umfang verantwortlich und hat uns den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 16.2 Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Verwendung beigestellten Materials und/oder Werkstücken verantwortlich. Er ist verpflichtet, unser Eigentum zu kennzeichnen und getrennt zu lagern und zu verwalten. Unser Eigentum ist sorgfältig zu verwahren, insbesondere vor äußeren Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zum Neuwert auf seine Kosten gegen Schäden aus Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant tritt uns hiermit bereits jetzt alle etwaigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer oder Dritte ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 16.3 Wir behalten uns an allen beigestellten Materialien das Eigentum bis zur vollständigen Lieferung vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns als Hersteller. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt das Miteigentum anteilmäßig in Höhe der Quote, die sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes für die Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Hauptsache ergibt.
- 16.4 Der Lieferant hat uns unverzüglich über Zugriffe auf oder Eingriffe Dritter in unser Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, Beschädigungen, zu informieren und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Lieferant haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreffenden Gläubiger erlangt werden können.
- 17. COMPLIANCE UND VERHALTENSKODEX FÜR DEN LIEFERANTEN UND IN DER LIEFERKETTE**
- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung sowie den „Verhaltenskodex der straschu-Gruppe“ zu finden auf www.straschu.de einzuhalten.
- 17.2 Ist der Lieferant nach § 9 Abs. 6 berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, ist der Lieferant zugleich verpflichtet, seinen Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aus diesem § 17 aufzuerlegen. Der Lieferant wird insbesondere den in § 17.1 genannten Verhaltenskodex gegenüber seinen Lieferanten und Sub-unternehmer adressieren. Er wird angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass auch seine Lieferanten und Subunternehmer die Anforderungen dieses Verhaltenskodex einhalten.
- 17.3 Für den Fall, dass sich ein Lieferant oder ein Subunternehmer von ihm, wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß so weit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Der Lieferant wird uns überdies von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß diesem § 17 durch den Lieferanten oder durch vom Lieferanten beauftragte

Dritte freistellen.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz.
- 18.3 Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen die vereinbarte Verwendungsstelle.
- 18.4 Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann der Lieferant unserer Homepage www.hentschel-vertrieb.de entnehmen.
- 18.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.
- 18.6 Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns zustehendes Recht oder einen uns zustehenden Anspruch dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung gilt ebenfalls nicht als Verzicht. Ein einmaliger Verzicht gilt nicht als Verzicht bei einer anderen Gelegenheit.